



Protokollauszug vom

25.06.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 5018880, Wasserversorgung, Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal; Gebunden-
erklärung von 7'810'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/261

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die der Wasserversorgung dienende Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal im Gesamtbetrag von rund 7'810'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung sowie Art. 27 Wasserwirtschaftsgesetz und die einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die Abgabe von Wasser als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 5018880, belastet.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 des Dispositivs mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Bau und Mobilität, Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle; Stadtkanzlei und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der einzelnen Wasserversorgungen existiert im Kanton Zürich ein Trinkwasserverbund¹. Basierend auf dem kantonalen Konzept sind Wasserversorgungen über Leitungen miteinander verbunden, sodass sich die Gemeinden bei Störfällen gegenseitig aushelfen und die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser gewährleisten können. Die Wasserversorgung der Stadt Winterthur ist unter anderem mit der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) verbunden.

Das Linsental, der Abschnitt des Tösstals südlich des Eschenbergs, ist eines der zwei wichtigsten Gebiete für die Trinkwassergewinnung der Stadt Winterthur. Die einzelnen Grundwasserfassungen im Linsental sind über eine Ringleitung untereinander und mit der Stadt verbunden. Von dieser Ringleitung zweigt eine Leitung mit 800 mm Durchmesser ab. Diese unterquert nacheinander die Töss, die Bahnlinie Winterthur–Zürich, die Autobahn A1 und die Kempt (vgl. nachfolgende Abb., durchgestrichene blaue Linie) und mündet in das Stufenpumpwerk Kemptthal. Vom Stufenpumpwerk Kemptthal führt eine weitere Leitung bis zum Reservoir Müliberg auf dem Gebiet der Gemeinde Lindau. Beim Reservoir Müliberg wird das Wasser der GVG übergeben.

Die Wasserleitung (Linsental–Kemptthal) hat sowohl für die Stadt Winterthur als auch für die Verbandsgemeinden der GVG eine sehr hohe Bedeutung. Im Normalbetrieb liefert die Wasserversorgung der Stadt Winterthur der GVG über diese Leitung täglich bis zu 10'000 Kubikmeter Wasser.² Sollte die Wasserversorgung der Stadt Winterthur hingegen von einem grossen Störfall betroffen sein, wäre es beim aktuellen Ausbaustand möglich, rund 6000 Kubikmeter Wasser pro Tag von der GVG zu beziehen, dies entspricht knapp einem Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauchs der Stadt Winterthur.

Auslöser für die zu erstellende Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal ist das Projekt «MehrSpur Zürich–Winterthur: Bahnausbau via Brüttenertunnel» der SBB (MSZW-Projekt). Die projektierten Bahngleise führen gleich an zwei Stellen zu Konflikten mit dieser Wasserleitung. Aufgrund der (tiefen) Höhenlage des neuen Bahntunnels wird die bestehende Leitung durchtrennt werden, sodass eine der Wasserversorgung dienende Verbindungsleitung zu erstellen ist, die nicht mehr auf dem gleichen Trasse verlaufen kann.

¹ Vgl. «Kantonaler Trinkwasserverbund – Sicherstellung der künftigen Versorgung», Dezember 2023, herausgegeben von der Abteilung Gewässerschutz, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion Kanton Zürich und abzurufen über die Internetseite der Wasserversorgung des Kantons Zürich unter «Weiterführende Informationen», «Merkblätter & Downloads»; Quelle: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wasser-gewaesser/wasserversorgung.html> (besucht am 23.5.2025)

² Vgl. «Wasserlieferungsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG); Genehmigung» vom 5. September 2018 (SR.18.633-1)

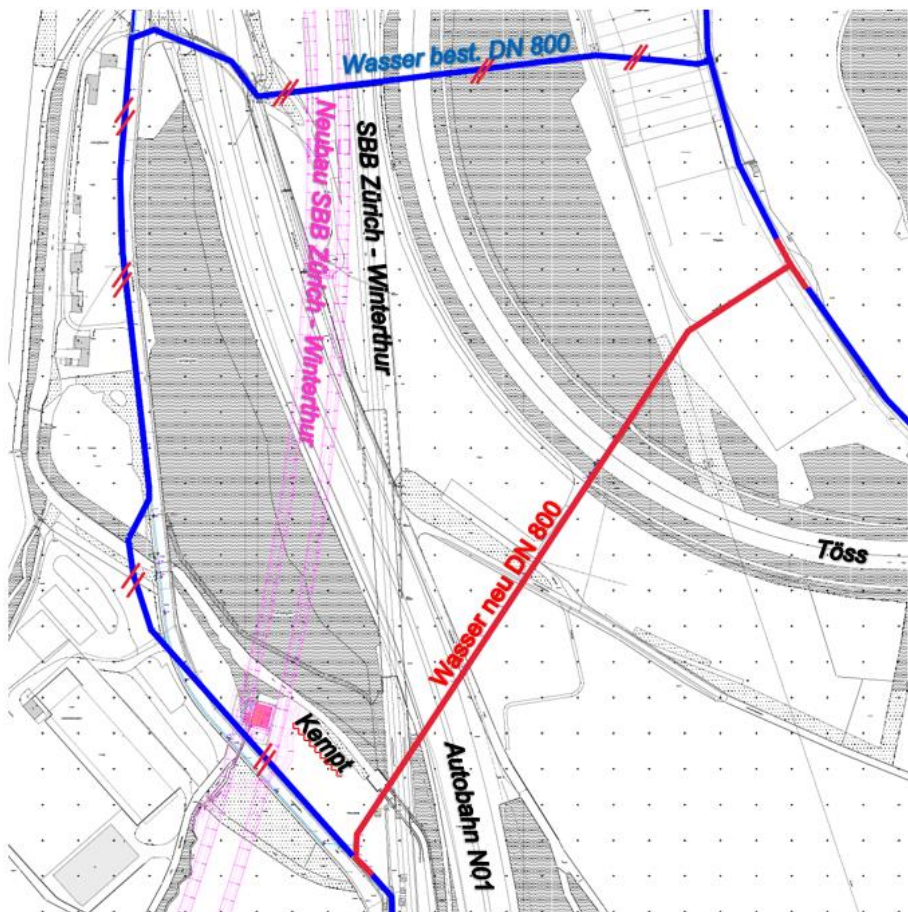
Die Verbindungsleitung zwischen dem Linsental und dem Stufenpumpwerk Kempththal wurde ab 1970 gebaut und musste bereits Anfang der 1980er-Jahre aufgrund der engen Platzverhältnisse zu Teilen ersetzt werden. Bei einer Abschreibungsdauer von fünfzig Jahren ist sie weitgehend abgeschrieben.

2 Projekt

Beim vorliegenden Projekt muss eine bestehende Leitung (Leitungsabschnitt Reitplatz bis nach der Unterquerung der Kempt) mit einem Durchmesser von 800 mm durch eine Leitung desselben Durchmessers ersetzt werden. Bedingt durch das MSZW-Projekt muss für diese Leitung allerdings ein Trasse gewählt werden, das den Verlauf der künftigen Bahnlinie nicht kreuzt. Denn die künftige Bahnlinie verläuft dort, wo sie sich mit der bestehenden Wasserleitung kreuzen würde, bereits im Tunnel und die Tunnelsohle wird sich an der Kreuzungsstelle rund 15 Meter unter der Erdoberfläche befinden.

Die zu erstellende Leitung wird über eine Länge von rund 450 Metern (und damit überwiegend) im Spülbohrverfahren erstellt. Mit diesem Verfahren können sämtliche nach wie vor bestehenden Hindernisse (Töss, Autobahn, bestehende Bahnlinie und Kempt) in einem Zug unterquert werden. Zudem ergibt sich aufgrund der neuen Leitungsführung eine wesentlich kürzere Leitung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den bestehenden (durchgestrichenen blauen) und den (roten) projektierten Leitungsverlauf für die Wasserversorgung.



3 Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom September 2024:

Bezeichnung	Betrag (exkl. MwSt.)
Rohrlieferung und Montage	1'600'000.00
Leitungsbau (bis zum Start des Pressvortriebs)	500'000.00
Pressvortrieb (Spülbohrung)	4'800'000.00
Dienstleistungen	200'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH ³)	710'000.00
Total Gebundenerklärung	7'810'000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	7'810'000.00

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt im Budget 2025 der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur eingestellt:

Projekt-Nr.	5018880
Projektbezeichnung	WV Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503052	Ausführung	§	8'300'000.00
634000	Investitionsbeiträge von öff. Untern.		-1'130'000.00
Gesamtkredit			7'170'000.00

Jahr	Kostenart 503052	Kostenart 634000	Gesamtbetrag
2025	3'000'000.00	0.00	3'000'000.00
2026	4'500'000.00	-1'130'000.00	3'370'000.00
Reserven	800'000.00	0.00	800'000.00
Total	8'300'000.00	-1'130'000.00	7'170'000.00

Die Einnahmen wurden nur als Information aufgeführt und sind nicht Teil des zu bewilligenden Kreditbetrags.

Die Investitionsplanung wird mit dem Budget 2026 angepasst:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503052	Ausführung	§	7'810'000.00
634000	Investitionsbeiträge von öff. Untern.		-1'130'000.00
Gesamtkredit			6'680'000.00

³ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021 (VVFH; SRS 6.1-1.1)

Jahr	Kostenart 503052	Kostenart 634000	Gesamtbetrag
2025	3'000'000.00	0.00	3'000'000.00
2026	4'100'000.00	-1'130'000.00	2'970'000.00
Reserven	710'000.00	0.00	710'000.00
Total	7'810'000.00	-1'130'000.00	6'680'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Die SBB wird an den Ersatz der Leitung einen Kostenbeitrag in der Höhe von voraussichtlich rund 1'130'000 Franken leisten. Diese Einnahmen werden nur als Information aufgeführt und sind nicht Teil des zu bewilligenden Kreditbetrags. Die genaue Betragshöhe wird in den nächsten Monaten mit der SBB festgelegt.

4 Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind gemäss Artikel 22 Absatz 1 Litera b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären.

Gemäss § 103 Absatz 1 Gemeindegesetz⁴ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung⁵ ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Gemäss § 27 Wasserwirtschaftsgesetz⁶ ist es Aufgabe der Gemeinde, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes sicherzustellen. Dafür baut sie unter anderem die Wasserversorgung nach Massgabe des vom Winterthurer Stadtrat⁷ und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigten generellen Wasserversorgungsprojektes aus. In der Verordnung über die Abgabe von Wasser⁸ wird in Artikel 4 Absatz 1 ausgeführt, dass Stadtwerk Winterthur die Was-

⁴ Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1)

⁵ Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11)

⁶ Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11)

⁷ Vgl. «Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) – Verabschiedung und Antrag an die Baudirektion des Kantons Zürich» vom 14. Dezember 2016 (SR.16.1083-1)

⁸ Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 4. Oktober 2010 (VAW; SRS 7.7-1)

serversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik plant, projiziert, erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Aspekte des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Die Art und die Lokalität der Anlagen und des Verteilnetzes der Wasserversorgung ergeben sich aus dem Versorgungsauftrag und den natürlichen Gegebenheiten wie Wasservorkommen, Druckverhältnissen etc. Der Ausbau der Wasserversorgung richtet sich im Wesentlichen nach dem generellen Wasserversorgungsprojekt und den anerkannten Regeln der Technik.

Die Funktionstüchtigkeit von zugänglichen Infrastrukturanlagen (u.a. Reservoirs und Pumpwerke) kann mit einem an die Gegebenheiten angepassten Unterhalt verlängert werden. Bei erdverlegten Leitungen bleibt im Fall von Defekten nur die Reparatur zur Verlängerung der Lebensdauer. Letztlich ist aber ein periodischer Ersatz der Wasserleitungen unumgänglich und kostengünstiger.

Örtliche Gebundenheit

Mit der bestehenden Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal müssen bei Störfällen über 30'000 Kubikmeter Wasser pro Tag transportiert werden können. Die Möglichkeit, eine solche Wassermenge bereitzustellen und an den Anfang der Leitung zu transportieren, besteht auf Winterthurer Seite aufgrund der Topologie des Leitungsnetzes nur im Linsental. Sowohl für den Bezug von Wasser von der GVG als auch für die Lieferung von Wasser an die GVG muss auch die künftige Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal zum bestehenden Stufenpumpwerk Kemptthal geführt werden, da nur dort die notwendigen Armaturen und Pumpen vorhanden sind. Somit bleibt in örtlicher Hinsicht kein erheblicher Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit

Die Verbindungsleitung Linsental–Kemptthal ist Bestandteil des kantonalen Trinkwasserverbundes. Nur dank dieser Verbindungsleitung ist die vertraglich festgelegte Lieferung von Wasser (vgl. Ziff. 1) seitens Wasserversorgung der Stadt Winterthur an die GVG überhaupt möglich. Überdies ermöglicht nur diese Leitung den Bezug von Wasser für die Stadt Winterthur von der GVG. Damit wird aber auch die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung der Stadt Winterthur mit Trinkwasser bei Störfällen erheblich verbessert. Somit bleibt in sachlicher Hinsicht kein erheblicher Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit

Die Wasserleitung Linsental–Kemptthal ist im Bereich Reitplatz bis Zürcherstrasse vom MSZW-Projekt der SBB betroffen und muss daher vor Baubeginn des MSZW-Projekts (Bereich Kemptwis) erstellt werden. Der Baubeginn für das Bahnbetriebsgebäude der SBB ist für Anfang 2027 geplant. Somit besteht in zeitlicher Hinsicht kein erheblicher Ermessensspielraum.

5 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sind die Voraussetzungen von § 103 Absatz 1 GG für eine Gebundenerklärung erfüllt. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur, Projekt-Nr. 5018880, zu belasten.

6 Termine

Die Erstellung der Leitung ist ab September 2025 geplant.

7 Externe und interne Kommunikation

Es ist keine externe oder interne Kommunikation vorgesehen.

8 Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt⁹ sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 10d Absatz 1 i.V.m. § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Litera c Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁰ innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

⁹ Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 (SRS 6.1-1)

¹⁰ Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2)